

Satzung

des Fördervereins "Freundeskreis des Einstein-Gymnasiums e.V."

Potsdam, 08.11.2004

Satzung
des Vereins "Freundeskreis des Einslein-Gymnasiums e. V."

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Freundeskreis des Einslein-Gymnasiums e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Kreisgericht Potsdam einzutragen.
4. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander bzw. Mitgliedern und dem Vorstand ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Die ausschließliche Zuständigkeit in diesen Sachen obliegt der Schiedsstelle des Vereins.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit am Einstein-Gymnasium. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Das Vermögen des Vereins darf nur diesen Zwecken dienen. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an den Einnahmen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Parteipolitisch, rassistisch und konfessionell ist der Verein neutral.

§ 3 Aufgaben

Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch:

1. die Förderung und Unterstützung vielfältiger Veranstaltungen und kultureller Aktivitäten;
2. die Pflege und Entwicklung von Traditionen;
3. die materielle und finanzielle Unterstützung von Schulveranstaltungen und im Sonderfall einzelner Schüler;
4. die Schaffung einer engen Verbindung zukünftig zwischen ehemaligen und heutigen Schülern und Lehrern des Einstein-Gymnasiums.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein "Freundeskreis des Einstein-Gymnasiums e. V." als
ordentliches Mitglied
förderndes Mitglied
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die
 - Schüler, Lehrer oder sonstige Angestellte sowie Eltern von Schülern des Einstein-Gymnasiums sind
oder
 - ehemalige Schüler, Lehrer oder sonstige Angestellte sowie Eltern ehemaliger Schüler des Einstein-Gymnasiums, und des ehemaligen Realgymnasiums und der Einstein Oberschule II für Jungen
3. Fördernde Mitglieder können alle sonstigen natürlichen und juristischen Personen werden,
die den Zweck und die Ziele des Vereins ideell oder materiell unterstützen.

§ 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung, Ausschluß oder Tod des Mitgliedes.
3. Ein Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
4. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, wie z. B.

schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
Beitragsrückstand
Verstoß gegen die Satzung des Vereins
Sonstige Gründe, die eine Mitgliedschaft für den Verein unzumutbar erscheinen lassen,

kann ein Mitglied durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder nötig. Das Mitglied ist vor dem Beschluß zu hören und kann an der Abstimmung teilnehmen.

§ 6 Aufnahmegebühren, Beiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen zu zahlen.
2. Die Neuaufnahme erfolgt ohne Aufnahmegebühr.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 8)
2. die Mitgliederversammlung (§9)

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Verantwortlichen für Kommunikation und bis zu zwei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist.
3. Die Einberufung der Sitzung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.
4. Der Schulleiter hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Er ist nicht stimmberechtigt.
5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und Schatzmeister sind gegenüber Dritten zeichnungsberechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegen die Beschlußfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen übertragen hat.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
Beschlußfassung über die Satzung
Beschlußfassung über die Finanz-, Beitrags- und andere Ordnungen
die Wahlen sowie Ersatz- und Ergänzungswahlen zum Vorstand Entgegennahme
des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes Beschlußfassung über
andere satzungsmäßige Aufgaben und Anträge Beschlußfassung über
Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (§ 12).
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet zweijährlich statt. Im Bedarfsfall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich

einzuladen.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei Wahlen zum Vorstand und über Beschlüsse.
6. Jedes ordentliche Mitglied besitzt ein einfaches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
7. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Der Vorstand wird jeweils für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt.
9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung festlegen.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
 - a) die Mitgliederversammlung dies beschließt oder
 - b) mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder einen Antrag in gleicher Sache an den Vorstand stellt.
3. Die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung mit folgender Abweichung:
Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf 2 Wochen verkürzt werden.

§ 11 Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für die Finanzen des Vereins gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten erschienenen Mitgliedern erforderlich. Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Die Versammlung wählt bei Auflösung 3 Liquidatoren.

4. Über das bei Auflösung nach Abzug der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen beschließt die Versammlung. Es ist ausschließlich gemeinnützigen Zwecken nach Einwilligung des Finanzamtes zuzuführen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Bildung.

§ 13 Inkraftsetzung

Die Satzung tritt in der vorliegenden Fassung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.